



Amtssigniert. SID2016031061507
Informationen unter: amtssignatur.tirol.gv.at

Amt der Tiroler Landesregierung

Verfassungsdienst

Dr. Gerhard Thurner

Telefon [REDACTED]

Fax [REDACTED]

verfassungsdienst@tirol.gv.at

An die
Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH
(RTR-GmbH)

p.a. zis@rtr.at

DVR:0059463

Entwurf einer Verordnung der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR-GmbH) über die Einmeldung von Daten an die RTR-GmbH als Zentrale Informationsstelle für Infrastrukturdaten – ZIS-EinmeldeV; Stellungnahme

Geschäftszahl VD-1550/254-2016

Innsbruck, 09.03.2016

Zum übersandten Entwurf einer ZIS-Einmelde-Verordnung wird folgende Stellungnahme abgegeben:

I. Allgemeines

Nach dem Entwurf wären auch die Infrastrukturen von Heeresdiensten oder Sicherheitsbehörden von der Einmeldepflicht betroffen, auch wenn die Netze in Folge wohl nicht allgemein zugänglich gemacht werden würden. Auch wenn nach § 3 Abs. 4 des Entwurfes einzelne Standorte, Leitungswege bzw. Netzkomponenten als kritische Infrastrukturen markiert werden können, ändert dies nichts an der Pflicht, diese zu melden. Dementsprechend würde, sofern die genannten Daten in der im Entwurf beschriebenen Form vorliegen, eine Datenbank mit Informationen über alle kritischen Infrastrukturen in Österreich entstehen. Eine gesammelte Liste aller kritischen Kommunikationslinien und Infrastrukturen in Österreich würde ein nationales Sicherheitsrisiko darstellen. Es wird deshalb für notwendig erachtet, Ausnahmen für sicherheitsrelevante Kommunikationslinien und Infrastrukturen vorzusehen.

Das grundsätzliche Einpflegen von zu Kommunikationslinien nutzbaren Infrastrukturen im Sinn des § 2 des Entwurfs sowie des benötigten Datenumfanges im Sinn des § 3 des Entwurfs in das Einmeldeportal der RTR-GmbH bis längstens 31. Juli 2016 (nach dem Allgemeinen Teil der Erläuterungen) ist zeitlich zu knapp bemessen. Das Erfassen der Infrastrukturen und das Umwandeln (Exportieren bzw. Konvertieren) dieser Informationen nimmt aufgrund des enormen Arbeitsaufwandes vorsichtigen Schätzungen zu Folge mindestens ein Jahr in Anspruch.

II. Zu einzelnen Bestimmungen wird bemerkt:

Zu § 1:

Für „Kommunikationslinien“ der Landes-IT können in Tirol keine Daten im Sinn des Entwurfs zur Verfügung gestellt werden, da diese in den im § 4 genannten georeferenzierten Formaten nicht zur Verfügung stehen.

Die Landesstraßenverwaltung verfügt in Tirol über keine eigenen nutzbaren Anlagen, Leitungen oder sonstigen Einrichtungen betreffend Kommunikationslinien, deren Einmeldung an die RTR-GmbH verpflichtend wäre. Sämtliche Landesstraßen B und L sind als Open Government Data über das Internet als Download erhältlich und stehen jedem frei zur Verfügung. Für diese Daten sollte im Entwurf an Stelle der Bring- eine Holschuldschuld vorgesehen werden. Doppelgleisigkeiten könnten so vermieden werden.

Im Zuge von Zustimmungen zum Sondergebrauch nach § 5 des Tiroler Straßengesetzes wird u.a. auch die Sondernutzung von Einbauten von Leitungen geregelt. Die „Gestattungen“ werden in einer Datenbank erfasst und mit Hilfe von WebOffice digitalisiert und in zwei TIRIS-Layern (Punkt- und Linien-Layer) gespeichert. Die digitalisierten Leitungen betreffen nur den Bereich der Gestattungen auf Landesstraßengrundstücken und sind keinesfalls lückenlos. Der Antragssteller bzw. Gestattungs- und Leitungsinhaber ist nach Abs. 2 als Unternehmen, das die physische Infrastruktur betreibt, zur Einmeldung verpflichtet. Die Landesstraßenverwaltung betreibt selber keine für Kommunikationszwecke nutzbaren Infrastrukturen.

Zu § 3 Abs. 3:

Nach Abs. 3 haben alle Einmeldeverpflichteten erforderliche Aktualisierungen und neue Elemente der in den Abs.1 und 2 genannten Mindestinformationen innerhalb von zwei Monaten nachdem diese Daten in elektronischer Form vorliegen in das Online- Portal der RTR-GmbH einzumelden. Die Frist von zwei Monaten ist aufgrund des umfangreichen Datenerfassungs- bzw. Einpflegeaufwandes nicht adäquat bemessen. Es sollte deshalb eine angemessene Frist zur Aktualisierung und Dateneinpflege vorgesehen werden.

Zu § 3 Abs. 4:

Im Abs. 4 ist zwar eine Markierungsmöglichkeit der Einmeldeverpflichteten für kritische Infrastrukturen vorgesehen, die Erläuterungen sehen aber vor: „Kritisch in diesem Sinn sind Infrastrukturen nur dann, wenn durch eine Mitbenutzung bzw. eine gemeinsame Bauführung eine Gefährdung in dem in § 3 Abs. 4 beschriebenen Sinn auftreten kann. Dass ein Einmeldeverpflichteter ausschließlich über kritische Infrastrukturen verfügt, erscheint wenig wahrscheinlich. Eine generelle Einmeldung aller Daten als kritisch wäre daher unzulässig“.

Hierzu ist zu anmerken, dass das Land Tirol im Rahmen des Zivil- und Katastrophenschutzes derzeit insgesamt 260 Antennentragemasten und andere Trägerstrukturen bzw. Baulichkeiten für das „Digitalfunknetz BOS Austria“ sowie das „Warn und Alarmierungssystem Tirol“ betreut. Es ist zu betonen, dass die betriebene Infrastruktur für den „Digitalfunk BOS Austria“ der Ausübung sicherheitsrelevanter Tätigkeiten dient. Zugang zum genannten Funksystem steht ausschließlich Organisationen mit einem offiziellen Auftrag seitens einer Gebietskörperschaft zu (beispielsweise Blaulichtorganisationen). Mit dem Bundesministerium für Inneres (BMI), welches für den Betrieb des „Digitalfunk BOS Austria“ verantwortlich ist, wurde vereinbart, dass die vom Land Tirol betriebene Funk-Infrastruktur aus sicherheitstechnischen Gründen nicht exakt auf Kartenmaterial öffentlich zugänglich verortet werden darf.

Es wird zwar in den Erläuterungen darauf hingewiesen, dass Regelungen der Verwaltung der Daten bei der RTR-GmbH und Regelungen über die Abfrage dieser Daten nach den §§ 6b und 9a TKG 2003 in der Folge in einer weiteren Verordnung geregelt werden sollen, es findet sich aber kein Hinweis auf eine Ausnahme von Abfragerechten aus Gründen der Aufrechterhaltung der Öffentlichen Sicherheit.

Es wird deshalb angeregt, für sicherheitsrelevante Kommunikationslinien und Datenübertragungen des Bundes, der Länder oder der Gemeinden eine Ausnahme von der Einmeldepflicht vorzusehen.

Zu den §§ 5 und 6:

Die Pflicht zur Kostentragung bzw. Kostenübernahme der „symmetrischen TLS- Sicherheitssoftware“ ist nicht klar genug geregelt. Es sollte deshalb eine Kostenübernahmebestimmung aufgenommen werden, welche klarstellt, dass sämtliche für die Informationsübertragung benötigte Software seitens der RTR-GmbH kostenfrei zur Verfügung zu stellen ist.

Für die Landesregierung:

Dr. Liener
Landesamtsdirektor

Abschriftlich

An die
Verbindungsstelle der Bundesländer
beim Amt der NÖ Landesregierung
zu Zl. VSt-1601/146 vom 15. Feb. 2016

p.a. vst@vst.gv.at

zur gefälligen Kenntnisnahme übersandt.

Für die Landesregierung:

Dr. Liener
Landesamtsdirektor

Abschriftlich

An

die Abteilungen

Wirtschaft und Arbeit zur E-Mail vom 4. März 2016

Bau- und Raumordnungsrecht

Verkehr und Straße zu Zl. VuS-0-115/111-2016 vom 3. März 2016

Justizariat

Zivil- und Katastrophenschutz zu Zl. KAT-RA-53/3-2016 vom 25. Feb. 2016

Geoinformation

Wasser-, Forst- und Energierecht

Gemeinden zu Zl. Gem-RB-1/187-2016 vom 19. Feb. 2016

Verkehrsrecht

die Sachgebiete

Straßenerhaltung

Landesstatistik und TIRIS

Verwaltungsentwicklung zu Zl. VEntw-V-9/645-2016 vom 2. März 2016

die Gruppe

Bau und Technik

im Hause

zur gefälligen Kenntnisnahme übersandt.